

ZH_OBERGERICHT RT210191 vom 17. Dezember 2021

ZH Obergericht, 2021-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT210191

FR: ZH_OBERGERICHT RT210191 du 17 décembre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT RT210191 del 17 dicembre 2021

Erwägungen

E. 2

Die Vorinstanz erwog zusammengefasst, die Gesuchstellerin stütze ihr Rechtsöffnungsgesuch u.a. auf eine vom Gesuchsgegner unterzeichnete Kopie eines Kontoauszugs mit handschriftlichen Anmerkungen vom 13. März 2021 [rec- te: 2019] (Urk. 7/1). Darin habe sich der Gesuchsgegner mit Unterschrift verpflichtet, der Gesuchstellerin u.a. den Betrag von Fr. 3'631.– als Akontobeitrag für das Jahr 2019 bis spätestens 30. Juni 2019 zu bezahlen. Entsprechend sei der Kontoauszug als Schuldanererkennung im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG zu qualifizieren. Anlässlich der Verhandlung vom 6. Januar 2021 habe der Gesuchsgegner bestritten, dass es einen Rechtsöffnungstitel gebe. Auf Vorhalt der Schuldanererkennung vom 13. März 2019 habe er ausgeführt, sich hieran nicht mehr erinnern zu können. Er wisse nicht, ob er selbst oder der Verwalter diese unterschrieben habe.

- 3 - Indem der Gesuchsgegner lediglich behaupte, sich an die Unterzeichnung der erwähnten Schuldanererkennung nicht mehr erinnern zu können, vermöge er deren Gültigkeit nicht zu entkräften. Zwar führe er aus, dass er die Nebenkostenabrechnungen der Gesuchstellerin als zu hoch empfinde, weshalb er der Gesuchstellerin mitgeteilt habe, die Forderung für Akontobeiträge für das Jahr 2019 nicht anzuerkennen (mit Verweis auf Prot. I S. 6 f.). Ziel des Verfahrens um Gewährung der provisorischen Rechtsöffnung sei jedoch nicht die Feststellung des materiellen Bestandes der in Betreuung gesetzten Forderung, sondern lediglich die Anerkennung des Vorliegens einer vollstreckbaren Urkunde dafür (mit Verweis auf BGer 5A_914/2020 vom 28. April 2021 E. 3.1 und BGE 132 III 140 E. 4.1.1). Demnach vermöge der Gesuchsgegner nicht glaubhaft darzulegen, dass die von der Gesuchstellerin eingereichte Schuldanererkennung keine solche sei. Weitere Einwendungen mache der Gesuchsgegner nicht, weshalb es ihm nicht gelinge, die Schuldanererkennung zu entkräften. Der Gesuchstellerin sei daher provisorische Rechtsöffnung für Fr. 3'631.– zu erteilen (Urk. 25 S. 3 ff.). 3.1. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat sich in ihrer schriftlichen Beschwerdebegründung (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) inhaltlich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und mittels Verweisungen auf konkrete Stellen in den vorinstanzlichen Akten hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Die blosser Verweisung auf die Ausführungen vor Vorinstanz oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (Art. 321 Abs. 1 ZPO und dazu BGer 5D_146/2017 vom 17. November 2017, E. 3.3.2; BGer 5A_387/2016 vom 7. September 2016, E. 3.1; BGer 5A_206/2016 vom 1. Juni 2016, E. 4.2; BGer 5A_488/2015 vom 21. August 2015, E. 3.2, je mit Hinweis auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1). 3.2. Diesen formellen Anforderungen

genügt die Beschwerdeschrift des Gesuchsgegners nicht. Darin beharrt er bloss auf seinem Standpunkt, die Verwaltung habe ihm viel zu viele Kosten verrechnet. Insbesondere für den Lift und für

- 4 - die Verwaltung seien zu hohe Kosten festgelegt worden. Auch wolle er wissen, wo die für den Bau eines Spielplatzes vorgesehenen Fr. 150'000.– geblieben seien, zumal dieser nie gebaut worden sei (Urk. 24). Hingegen setzt sich der Gesuchsgegner in seiner Beschwerde nicht einmal ansatzweise mit den Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid auseinander. Insbesondere zeigt er nicht auf, dass die Vorinstanz zu Unrecht davon ausging, der Kontoauszug vom 13. März 2019 sei von ihm unterzeichnet worden und als Schuldanerkenntnis im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG zu qualifizieren. Ebenso wenig legt er dar, dass die Vorinstanz zu Unrecht davon ausging, er habe keine Einwendungen vorgebracht, welche die erwähnte Schuldanerkenntnis zu entkräften vermöchten. Damit genügt der Gesuchsgegner seiner Begründungsobliegenheit (vgl. oben Ziff. 3.1) nicht, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. 4.1. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 4.2. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.